

**Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung
zur Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck**

Teil C: UVP-Bericht

Steinbruch Albeck

**Gemarkung Albeck und Hörvelsingen, 89129 Langenau, Alb-Donau-
Kreis**

Eckle GmbH Bauunternehmen

Kiesgräble 16

89129 Langenau



Eckle GmbH Bauunternehmen: Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck

Teil C: UVP-Bericht – Einleitung

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 76 07 - 60
Telefax 0711 / 99 76 07 - 80
Email info@doerrib.de
Internet www.doerrib.de

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Bearbeitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Jochen Kalb (M.Sc.-Biol.)

erstellt für: Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Bestand	2
1.2	Planung.....	3
1.3	Aufbau der Antragsunterlagen.....	3
1.4	Aufgabenstellung	4
1.5	Aufbau und Methodik von UVP und LBP.....	5
1.5.1	Bestandserfassung.....	6
1.5.2	Bewertungsschritte.....	6
1.5.3	Möglichkeiten der Kompensation.....	7
1.5.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).....	8
2	UVP-Bericht.....	8
2.1.1	Schutzgut Flora und Fauna	9
2.1.2	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	9
2.1.3	Schutzgut Boden.....	12
2.1.4	Schutzgut Fläche	12
2.1.5	Schutzgut Klima.....	12
2.1.6	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	13
2.1.7	Wechselwirkungen.....	13

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Steinbruchs Albeck, Ausschnitt aus der TK 25	1
Abbildung 2:	Zusammenspiel zwischen UVP und LBP	5
Abbildung 3:	Modellierung der rekultivierten Fläche mit Blick vom östlichen Ortsrand Hörvelsing, K7302, Richtung Albeck.....	10
Abbildung 4:	Modellierung der rekultivierten Fläche mit Blick vom östlichen Ortsrand Hörvelsing Richtung Süden.....	10
Abbildung 5:	Blick von der L 1170 Richtung Albeck.....	11
Abbildung 6:	Blick von Bernstadt auf der K 7303 kommend auf den Steinbruch.....	11

1 Einleitung

Die Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau betreibt den Steinbruch auf Gemarkung Albeck und Hörvelsingen, Gemeinde Langenau, auf Grundlage der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.10.1997.

Der Steinbruch liegt ca. 220 m südwestlich des Ortes „Albeck“. Nordöstlich liegt der Ort „Hörvelsingen“ und östlich „Witthau“. Der Steinbruch liegt exponiert mitten in der sonst von großen Ackerschlägen dominierten offenen Landschaft. Die Lage ist aus Abbildung 1 ersichtlich.

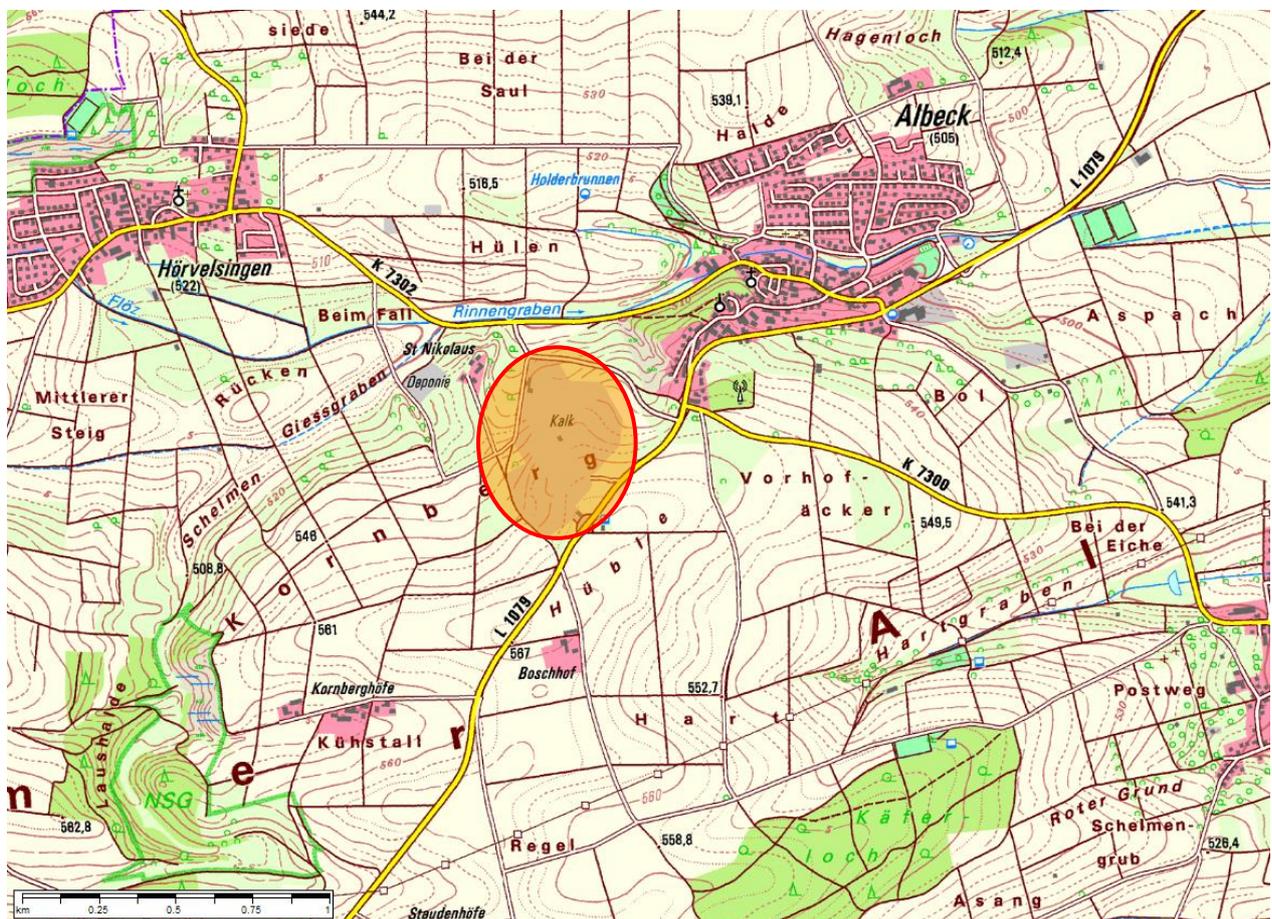


Abbildung 1: Lage des Steinbruchs Albeck, Ausschnitt aus der TK 25

Nach der letzten Erweiterung um 6,3 ha beträgt die genehmigte Steinbruchfläche etwa 25,8 ha. Die geplante DK0-Betriebsdeponie soll eine Größe von ca. 9,89 ha innerhalb des Steinbruchs (Bestand und Erweiterung)



Eckle GmbH Bauunternehmen: Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck

Teil C: UVP-Bericht – Einleitung

aufweisen. Aufgrund der Dimensionen des Vorhabens wird nach UVPG eine UVP erforderlich (Gesamtkapazität der DK 0 - Betriebsdeponie für nicht gefährliche Abfälle > 25.000 t (UVPG, Anlage 1 Nr. 12.2.1).

1.1 Bestand

Die Zufahrt in den Steinbruch erfolgt von Nordwesten. Hier ist der Standort über eine kleine Verbindungsstraße nach Norden an die K7302 sowie nach Osten hin an die L1079 angeschlossen. Letztgenannte Straße führt auf direktem Wege zur A8.

Die nächstgelegenen Ortschaften und Bebauungen (gemessen von den Außengrenzen des Steinbruchbestands bzw. der Planung) sind:

- Hofgut St. Nikolaus 270 m N der Deponie, 130 O m zum Bestand
- Hofgut Boschhof 320 m S der Deponie, 260 m zum Bestand
- Hofgut Kornberghöfe 480 m SW der Deponie, 500 m zum Bestand
- Ortsrand Albeck 530 m NO der Deponie, 180 m zum Bestand
- Ortsrand Hörvelsingen, 850 m NW der Deponie, 860 m zum Bestand Schotterwerk

Der bestehende Steinbruch (Größe ca. 25,8 ha) besitzt eine maximale Nord – Südausdehnung von ca. 710 m und eine Ost-West-Ausdehnung von ca. m. Der Abbau (Weißjura, Sprengungen) wird derzeit von der bisherigen südwestlicher Richtung auf westliche Richtung gedreht. Er endet an den zuletzt genehmigten westlichen Teilflächen (Flst. 575, 576, 577, 578). Die Betriebsanlagen (Gesteinsaufbereitung: Schotterwerk, Sozialgebäude, Werkstatt, Lagerflächen etc.) befinden sich im nordwestlich gelegenen Zipfel des Steinbruchs. Die Verlegung des Vorbrechers, näher an den Abbaubereich heran wird in der zweiten Hälfte von 2023 abgeschlossen sein. Bei der Gesteinsaufbereitung wird das Rohmaterial zu Splitt und Schotter für den Straßenbau weiterverarbeitet.

Parallel zum Gesteinsabbau wird der Standort gemäß des genehmigten Rekultivierungsplanes verfüllt. Die Verfüllung folgt dem Abbau kontinuierlich von Nordosten und Osten nach. Verfüllte Flächen liegen vor allem im Nordosten des Steinbruchs. Verfüllt wird mit steinbrucheigenem Abraummateriale sowie mit zugelassenem Fremdmaterial.

Die Abbausohle liegt im Bereich der Werksanlagen bei ca. 517 m üNN, während sie am südwestlich gelegenen Abbaufeld bei 508 m üNN liegt. Auf kleiner Fläche wird eine Sohle bei etwa 495m üNN erreicht.



Eckle GmbH Bauunternehmen: Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck

Teil C: UVP-Bericht – Einleitung

An der Abbauoberkante im Südwesten werden derzeit maximal 563 m üNN erreicht. Damit entsteht eine max. Steinbruchtiefe von ca. 68 m, unterteilt in mehrere Bermen.

Das bisherige Rekultivierungskonzept des Steinbruchs orientiert sich im Wesentlichen an den traditionellen Nutzungsformen der „Lonetal Flächenalb“ als auch der „Niederer Alb“ aber auch an den Zielen des Naturschutzes. Die Rekultivierung ist bislang über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Steinbruchs geregelt

1.2 Planung

Das reine Ablagerungsvolumen der geplanten Boden- und Bauschuttdeponie ohne die Volumenanteile für die technische Maßnahmen und die Rekultivierung beträgt auf der Grundlage einer vorläufigen Volumenberechnung rund 1,8 Mio m³. Die Laufzeit der DK0-Deponie wird mit rund 26 Betriebsjahren veranschlagt.

Im Geltungsbereich der Deponie wird die Rekultivierungspflicht zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes des Steinbruchs und der Steinbrucherweiterungen durch die abfallrechtliche Genehmigung der DK 0-Betriebsdeponie abgelöst. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan ist geplant ein Großteil der Fläche als Magerwiese mit Schafbeweidung zu nutzen. Es sollen somit sowohl Flächen für typische Steinbruchbiotope (Ruderalflächen, Offene Felsen) belassen als auch traditionell nutzbare landwirtschaftliche Flächen angelegt werden. Die Rekultivierungsmaßnahmen für die Deponie werden sich an denen des bestehenden Steinbruchs orientieren und ebenfalls traditionelle Nutzungsformen sowie Ziele des Naturschutzes berücksichtigen (s. LBP).

1.3 Aufbau der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen beinhalten folgende Bestandteile:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung / Technische Planung
- UVP-Bericht und dort beim passenden Schutzgut die Fachgutachten zu Schall, Staub sowie Hydrogeologie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.4 Aufgabenstellung

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:

1. Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Erarbeitung des UVP-Berichts orientiert sich an den Vorgaben und Inhalten des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (UVPVwV). Der UVP-Bericht dient als Bewertungsgrundlage für die zuständige Behörde, das LRA Alb-Donau-Kreis.

1.5 Aufbau und Methodik von UVP und LBP

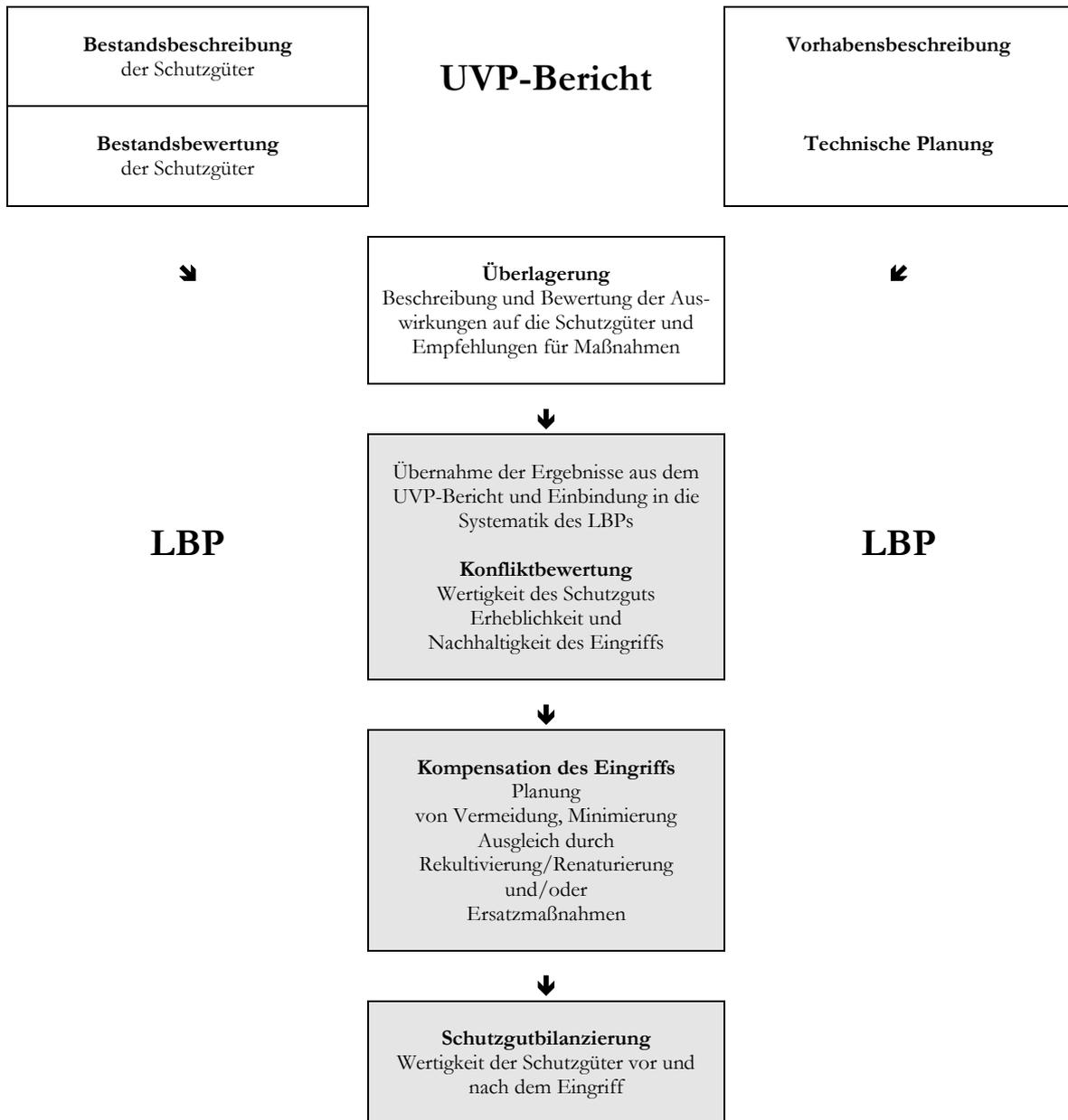


Abbildung 2: Zusammenspiel zwischen UVP und LBP

Im Anschluss an diese Einleitung werden die Schutzgüter nach UVPG im Sinne von einzelnen Fachgutachten behandelt. Die allgemeine Vorgehensweise bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und das Zusammenspiel zwischen UVP und LBP wird in Abbildung 2 beschrieben. Dabei lässt sich der vorgestellte Ablauf

nicht bei jedem Schutzgut strikt durchhalten. Die einzelnen Arbeitsschritte werden, wenn notwendig, schutzgutspezifisch angepasst.

Parallel zu diesem Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung zur Deponie im Steinbruch Albeck ist ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Erweiterung des Steinbruchs eingereicht worden. Die geplante Deponie soll sowohl auf Flächen des bestehenden Steinbruchs als auch auf Flächen der parallel beantragten Erweiterung zu liegen kommen. Da die geplante Deponie somit in Gänze innerhalb des Steinbruchs und dessen Erweiterung errichtet werden soll, erfolgt bei einigen der Schutzgüter kein Eingriff durch die geplante Deponie. Aus diesem Sachverhalt heraus folgt die Tatsache, dass die Schutzgüter „Fläche“, „Klima“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, „Flora und Fauna“, „Boden“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Wechselwirkungen“ vergleichsweise kurz abgehandelt werden (s. Kapitel 2). Die anderen Schutzgüter werden eigenständig behandelt:

- Schutzgut „Mensch“ umfasst dabei die zu untersuchenden Bereiche Mensch / menschliche Gesundheit Luft mit den Gutachten zu Schall und Staub.
- Schutzgut „Wasser“

1.5.1 Bestandserfassung

Bei der Darstellung des Bestandes der einzelnen Schutzgüter werden, soweit möglich, die jeweilige Funktion bzw. Bedeutung, die Vorbelastungen sowie die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen dargestellt. Die Beurteilung erfolgt u.a. anhand vorliegender bzw. erhobener Unterlagen. Für die Schutzgüter „Wasser“ sowie „Mensch“ wurden zusätzliche aktuelle Untersuchungen durchgeführt, dies erfolgte auf Basis der Ergebnisse des Scoping-Termins vom 19.11.2020

1.5.2 Bewertungsschritte

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich, werden bei jedem Schutzgut jeweils 2 Bewertungsschritte durchgeführt:

1. Bewertung und Funktion des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum,
2. Ermittlung des Konfliktpotenzials durch Überlagerung von Bestand und Vorhabenswirkung.

Die Bestandsbewertung und die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt i.d.R. anhand einer drei- oder fünfstufigen Bewertungsskala und wird verbal argumentativ begründet.

Für das Schutzgut „Flora und Fauna“ entfällt die Bestandsbewertung nach dem Punktbewertungssystem der Ökokonto-Verordnung (2010). Für die notwendige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden der bislang gültige mit dem 2023 neu aufgelegten Rekultivierungsplan verglichen (Vergleich „geplanter“ Biotoptypen im Landschaftspflegerischen Begleitplan LBP).

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird fachlich abgeschätzt, ob und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen durch das angestrebte Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Konfliktbewertung wird, sofern möglich, für jedes Schutzgut ein eigener Bewertungsrahmen aufgestellt, der sich an der vorhandenen Datengrundlage, an der vorhabensspezifischen Situation sowie den ermittelten Auswirkungen des Vorhabens orientiert.

Kriterien, die der Aufstellung des jeweiligen Bewertungsrahmens zugrunde liegen, sind:

- Funktion und Bedeutung des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum
- Dauer und Intensität der projektspezifischen Wirkungen
- Erwarteter Zustand nach Ende der Renaturierung/Rekultivierung unter Einbeziehung des Regenerationsvermögens und der Ausgleichbarkeit der (zeitweise) verlorenen Werte und Funktionen.

Wenn sich die Beurteilung an vorgegebenen Richt- und Grenzwerten orientiert, wie z.B. bei der Betrachtung von Staubimmissionen, ist eine dreistufige Bewertung nicht sinnvoll. In solchen Fällen wird ohne einen Bewertungsrahmen bei Überschreiten der Grenzwerte ein hohes bzw. bei Unterschreiten ein geringes Konfliktpotenzial angesetzt. Sind die ermittelten Auswirkungen nicht erheblich, besteht kein Konflikt.

1.5.3 Möglichkeiten der Kompensation

Nach §40 UVPG erfolgt eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden Maßnahmenvorschläge erbracht. Die tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen, die den Naturhaushalt betreffen, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegt.

1.5.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Anschluss an den UVP-Bericht folgt als getrenntes Papier der LBP. Er wird auf der Grundlage der im Rahmen der UVP durchgeführten Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie der Beschreibungen der Auswirkungen und Konflikte erarbeitet. Die Empfehlungen der UVP zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs werden im LBP aufgenommen und in konkrete planerische Maßnahmen umgesetzt. Durch die Genehmigung erhalten diese ihren rechtsverbindlichen Charakter.

Der LBP beschränkt sich dabei auf die naturschutzrechtlichen Aspekte. Die Kompensation von Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch (z.B. mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen etc.) werden in der Regel durch technische Maßnahmen vermieden oder zumindest auf ein unerhebliches Maß minimiert. Ggf. notwendige Maßnahmen werden im UVP-Bericht aufgeführt.

Die Erarbeitung des LBPs erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die „Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ (LfU 1997). Wesentliche Bestandteile des LBPs (Bestandsaufnahme und Bewertung, Konfliktanalyse etc.) werden jedoch bereits in der UVP behandelt und können daher für den LBP übernommen werden.

Der LBP enthält 4 Abschnitte:

1. Übernahme der UVP-Ergebnisse (Schutzgutbewertung, Konfliktbewertung)
2. Erarbeitung eines Folgenutzungskonzeptes und von Renaturierungszielen
3. Erarbeitung von Renaturierungsmaßnahmen mit verbindlicher Plandarstellung
4. Bearbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der Nachweis erbracht, dass mit den getroffenen Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen der Ausgleich nach BNatSchG geschaffen wird.

2 UVP-Bericht

Im Folgenden werden die nicht eigenständig behandelten Schutzgüter dargestellt. Dabei wird hervorgehoben, warum es durch die Lage der geplanten Deponie innerhalb des Steinbruchs keinen Eingriff in das jeweilige Schutzgut gibt und weshalb eine weitergehende Betrachtung des jeweiligen Schutzguts in der UVP für die DK0-Betriebsdeponie nicht nötig ist.

2.1.1 Schutzgut Flora und Fauna

Die DK0-Betriebsdeponie folgt dem Gesteinsabbau und dessen Teilverfüllung nach. Die DK0-Betriebsdeponie wird auf rohen Verfüllflächen ohne besonderen Bewuchs oder eine Besiedelung aufgesetzt. Dies ist alleine schon aus technischen Gründen so für die Deponie erforderlich. Sollten sich im Laufe der Betriebszeit von Steinbruch mit Teilverfüllung und Deponie dennoch Zustände ergeben, dass sich eine Besiedelung der zukünftigen DK0-Betriebsdeponiefläche einstellt, so kann und muss dies durch ein projektbegleitendes Monitoring zum gegebenen Zeitpunkt gelöst werden. Ein solches Monitoring wird für das Jahr vor Beginn der Deponie empfohlen. Für potenzielle Artenvorkommen auf der Deponiefläche zu diesem Zeitpunkt wurde ein Methodenbaukasten erstellt (s. saP Anlage 1)

Eine weitergehende Betrachtung des Schutzguts Flora und Fauna erfolgt daher in der UVP für die DK0-Betriebsdeponie nicht.

2.1.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Steinbruch hinterlässt einen landschaftsbildstörende Einschnitt mit anthropogenen Felswänden. Die geplante Betriebsdeponie folgt dem Gesteinsabbau inklusive dessen Teilverfüllung in den unteren Bereichen nach. Ein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung erfolgt durch den Bau- und Betrieb der DK0-Betriebsdeponie nicht. Durch die Deponie wird der Hohlraum des Steinbruchs wiederverfüllt. Somit ist die DK0-Betriebsdeponie vielmehr eine Komponente, um den Eingriff durch den Gesteinsabbau in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung am Ende des Gesamtvorhabens vollständig auszugleichen. Dabei werden aus artenschutzrechtlichen Gründen kleinflächig Steinbruchbiotope zurückbleiben und das Gelände wird nach Abschluss der Rekultivierung zu mindestens auf den Flächen der Deponie im Vergleich zum Originalgelände etwas überhöht ausfallen. Dies ist technischen Gründen und Vorgaben des Deponiebaus geschuldet. Der höchste Punkt der rekultivierten Deponie liegt somit bei einer Höhe von 564,5 m üNN. Diese vergleichsweise kleine Kuppe wird sich aber gut in das vorherrschende Landschaftsbild einfügen (s. Abbildung 3, Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 6).

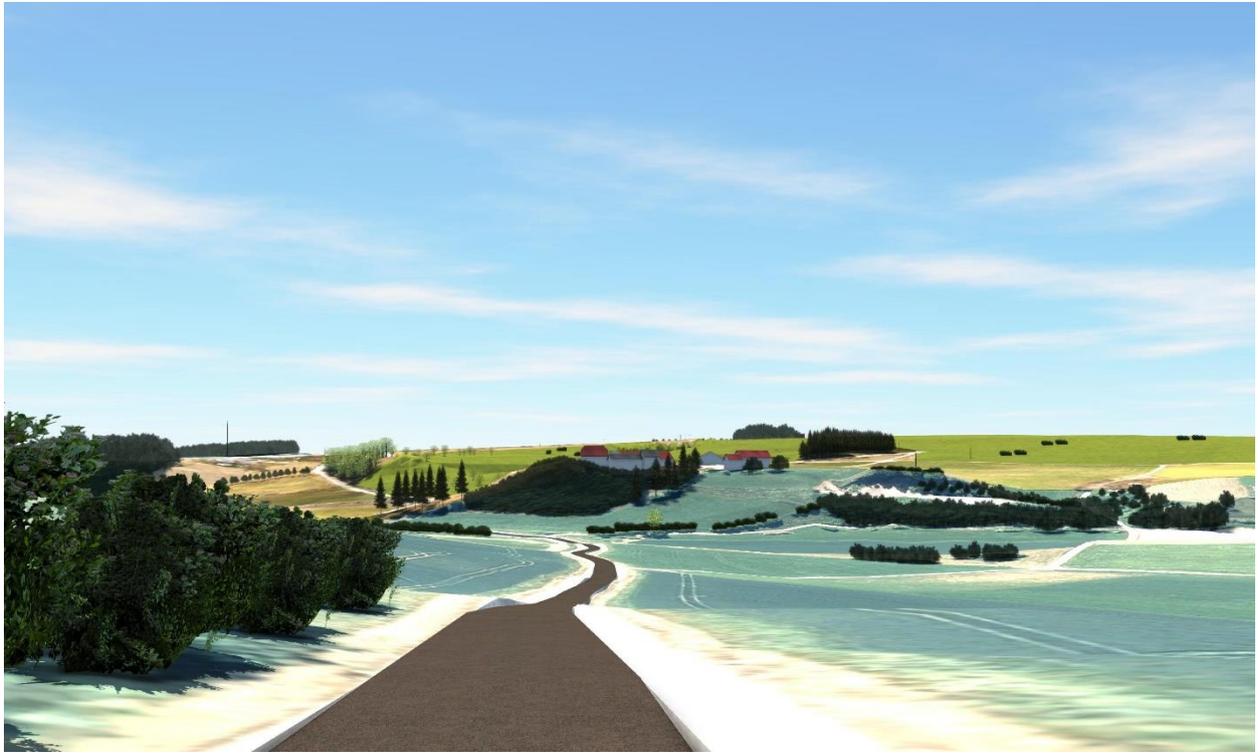


Abbildung 3: Modellierung der rekultivierten Fläche mit Blick vom östlichen Ortsrand Hörvelsing, K7302, Richtung Albeck



Abbildung 4: Modellierung der rekultivierten Fläche mit Blick vom östlichen Ortsrand Hörvelsing Richtung Süden



Abbildung 5: Blick von der L 1170 Richtung Albeck



Abbildung 6: Blick von Bernstadt auf der K 7303 kommend auf den Steinbruch

Eine weitergehende Betrachtung des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung erfolgt daher in der UVP für die DK0-Betriebsdeponie nicht.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Betriebsdeponie ist auf der aktiven rohen teilverfüllten Steinbruchfläche geplant. Der originäre Boden ist zum Betriebsbeginn der Betriebsdeponie bereits abgeräumt. Ein neuer Eingriff in „Boden“ findet also nicht statt.

Eine Bearbeitung des Schutzgutes in der UVP zur Einrichtung einer Betriebsdeponie in Albeck wird daher nicht notwendig.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche soll Auswirkungen des Flächenverbrauches auf den Boden einschließlich der Bodenerosion, der Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung hervorheben.

Da es sich bei dem Eingriff um keine dauerhaft versiegelten Flächen mit „endgültiger“ Bodenverdichtung, Bodenversiegelung oder Bodenerosion handelt, wird auf eine separate Bearbeitung des Schutzgutes „Fläche“ verzichtet.

Kein Konflikt: „Fläche“ geht nicht verloren. Die Steinbruch-/Deponieflächen, welche auch Bodenfunktionen aber in reduziertem Umfang erfüllen, werden durch das Deponievorhaben wieder gefüllt. Die wiederhergestellten Flächen werden langfristig mit der Rekultivierung (traditionell nutzbare landwirtschaftliche Flächen (Magerwiese mit Schafbeweidung) und kleinflächig Flächen für typische Steinbruchbiotop (Ruderalflächen, Offene Felsen)) wieder in einen ursprungsähnlichen Zustand zurückgeführt. Kleinflächig verbleiben Steinbruch-Biotopflächen für die Folgenutzung „Artenschutz“. Maßnahmen werden nicht notwendig.

2.1.5 Schutzgut Klima

Durch das Deponievorhaben sind gegenüber dem bisherigen Steinbruchbetrieb keine messbaren Beeinträchtigungen für das Klima zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Flächen (etwa klimarelevante Waldflächen) beansprucht oder Frischluftbahnen versperrt. Kleinklimatische Veränderungen bleiben auf die unmittelbare Umgebung der Eingriffsfläche beschränkt. Durch den Eingriff betroffen sind lediglich aktive Steinbruchflächen ohne bedeutende Klimafunktionen. Nach Vorhabensende wird der Standort rekultiviert und kann in ähnlichem Ausmaß wie das Ursprungsgelände wieder Klimafunktionen übernehmen.



Eckle GmbH Bauunternehmen: Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck

Teil C: UVP-Bericht – Einleitung

Aufgrund der zu erwartenden fehlenden Auswirkungen wird auf eine Bearbeitung des Schutzgutes „Klima“ in der UVP verzichtet.

2.1.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da der Deponiekörper im Bereich des bestehenden Steinbruchs erstellt werden soll, ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu rechnen. Das Schutzgut wurde bereits im Rahmen der parallel beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs beachtet. Weitere Untersuchungen sind in der UVP zur Deponie nicht notwendig.

2.1.7 Wechselwirkungen

Wenn infolge vorhabensbedingter Eingriffe Sicherheits-, Schutz- oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen und diese Maßnahmen oder im LBP festgelegte Kompensationsmaßnahmen Wechselwirkungen mit anderen betroffenen Schutzgütern haben, werden diese im Kapitel “Wechselwirkungen” aufgeführt.

Es wurden keine Wechselwirkung festgestellt.